

# FOKUSTHEMA ARBEITSSICHERHEIT

BERN 6. – 7. JUNI 2023



Veranstalter

**BERNEXPO**<sup>+</sup>  
GRUPE

Fokuspartner

**HINTE**  
EXPO & CONFERENCE



## 4.2 MITAUSSTELLERGEBÜHR

Mitaussteller nach Definition der jeweils gültigen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen».

Mit der Bezahlung der Mitausstellergebühr erlangt der Mitaussteller folgende Rechte:

- Firmenanschrift auf dem Stand des Hauptausstellers
- Verkaufstätigkeit auf dem Stand des Hauptausstellers
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis
- Anrecht auf Gutscheine/Gästekarten Bestellung
- Anrecht auf Werbemittel für Aussteller

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Pauschalpreis	
100060	Mitaussteller	CHF	1 500.00

## STANDPAKETE

### MINIMALER ZEITAUFWAND FÜR SIE – PAUSCHALPREIS OHNE ZUSÄTZLICHE KOSTEN

#### STANDPAKET BUDGET

- Standfläche, 9 m<sup>2</sup>
- Standbau analog Bild jedoch ohne 1 x 1 m Kabine, Bauhöhe Wände: 250 cm, total 285 cm
- Rollenteppich (anthrazit, grau, blau, rot oder grün)
- Beschriftung Standard mit max. 30 Buchstaben in Schwarz
- Beleuchtung 100 W LED-Spots (1 Spot pro 3 m<sup>2</sup>)
- 1 Tisch (weiss, 83 x 83 cm), 3 Stühle
- 1 Barkorpus (weiss, 103 x 53 cm, 110 cm hoch), abschliessbar
- Stromanschluss und -konsum, 230 V, mit 2 freien Anschlüssen für den Aussteller
- Kehrrichtensorgung
- Grundreinigung vor Messe + tägliche Standreinigung während Messe
- Kommunikationspaket Basic **inklusive**



Beispiel: BUDGET, 9 m<sup>2</sup> Eckstand (Kabine 1 x 1 m ab 12 qm Standgrösse möglich)

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Preis	
104104	Standpaket Budget	CHF	4 990.00
104104	zusätzlicher m <sup>2</sup> für Standpaket	CHF	435.00
104104	freiehender Stand mit 4 offenen Seiten		+ 5%

# KOMMUNIKATIONSPAKETE

IM STANDPAKET  
BUDGET  
INKLUDIERT!

Die Standfläche resp. das Standpaket kann mit einem von mehreren Kommunikationspaketen ergänzt werden. Das Paket «BASIC» versteht sich als obligatorisches Grundpaket.

	<b>BASIC*</b> (obligatorisch)
<b>KONTAKTDATEN IM AUSSTELLERVERZEICHNIS (DIGITAL)</b> Firmenname, Telefonnummer, Fax, Adresse, Land, Link Website, E-Mail, Halle/Stand	✓
<b>KONTAKTDATEN IM MESSEFÜHRER</b> Firmenname, Telefonnummer, Fax, Adresse, Land, Link Website, E-Mail, Halle/Stand, Produktgruppen	✓
<b>UNTERNEHMENSPROFIL</b> 4 000 Zeichen Text	✓
<b>ANZAHL ANSPRECHPARTNER</b> Adresse, Vor- und Nachname, Position, Telefonnummer, Fax, Land, E-Mail, Link Webseite, Foto	2
<b>ANZAHL PRODUKTEGRUPPEN</b> Gemäss Produkteverzeichnis Suisse Public	5
<b>ANZAHL PRODUKTBESCHREIBUNGEN</b> je 4 000 Zeichen Text, 1 Bild, 1 Produktgruppe	5
<b>Preise Kommunikationspakete</b> Alle Preise in CHF, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer	<b>CHF 950.00</b>

Weitere Kommunikationspakete werden per Q4/22 angeboten. Ein Upgrade ist jederzeit möglich, ebenso können zu einem späteren Zeitpunkt auch einzelne Artikel der Kommunikationspakete dazu gebucht werden.

\*gemäss Teilnahmebedingungen der Suisse Public 2023

# ANMELDUNG

Bitte beachten Sie, dass Sie hier die rechtlich gültige Firmenadresse eingeben.

## Firmenadresse

Firma*	Telefon*
Straße*	Fax
Postleitzahl*	E-Mail*
Ort*	Webseite
Land*	Bundesland
<input type="checkbox"/> Rechnung per E-Mail	E-Mail für Rechnung*

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

BEINHALTET  
20% NACHLASS  
FÜR FOKUSTHEMA  
ARBEITS-  
SICHERHEIT

## Artikelbezeichnung

Preis pro m<sup>2</sup>

<input type="checkbox"/> Standmiete Halle, Reihenstrand (1 Front)	CHF 138.00
<input type="checkbox"/> Standmiete Halle, Eckstand (2 Fronten)	CHF 150.00
<input type="checkbox"/> Standmiete Halle, Kopfstand (3 Fronten)	CHF 166.00
<input type="checkbox"/> Standmiete Halle, freistehender Stand (4 Fronten)	CHF 177.00

## Standfläche\*\*

Breite \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m Tiefe = \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Standfläche

Über welche Bauhöhe wird ihr Messestand voraussichtlich verfügen? \*\*

Wir planen mit einer Standbauhöhe von max. 3.00 m

Gemäss Teilnahmebedingungen werden Ihnen folgende Leistungen zusätzlich verrechnet:

### Ausstellerpaket BASIC:

Das Ausstellerpaket BASIC ist für sämtliche Ausstellenden obligatorisch.

### Kehrichtentsorgung:

Jedem Aussteller wird pro Stand ein Anteil an die Kosten der Kehrichtentsorgung belastet.

## Bemerkungen / Platzierungswunsch (kein Rechtsanspruch)

\*\* Pflichtfeld, alle Preise exkl. MwSt.

# ANMELDUNG

## Technische Angaben (Keine Bestellung! Reine Information für die Hallenaufplanung!)

- Wir planen einen Stand mit Wasseranschluss.
- Wir planen einen Stand mit Stromanschluss.

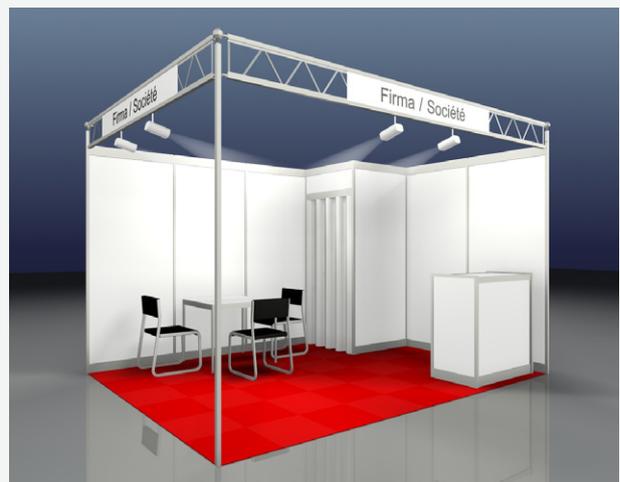
## Eigener Standbau \*\*

- Nein
- Ja

\*\* Pflichtfeld, alle Preise exkl. MwSt.

### STANDPAKET BUDGET

- Standfläche, 9 m<sup>2</sup>
- Standbau analog Bild jedoch ohne 1 x 1 m Kabine, Bauhöhe Wände: 250 cm, total 285 cm
- Rollenteppich (anthrazit, grau, blau, rot oder grün)
- Beschriftung Standard mit max. 30 Buchstaben in Schwarz
- Beleuchtung 100 W LED-Spots (1 Spot pro 3 m<sup>2</sup>)
- 1 Tisch (weiss, 83 x 83 cm), 3 Stühle
- 1 Barkorpus (weiss, 103 x 53 cm, 110 cm hoch), abschliessbar
- Stromanschluss und -konsum, 230 V, mit 2 freien Anschlüssen für den Aussteller
- Kehrrichtensorgung
- Grundreinigung vor Messe + tägliche Standreinigung während Messe
- Kommunikationspaket Basic **inklusive**



Beispiel: BUDGET, 9 m<sup>2</sup> Eckstand (Kabine 1 x 1 m ab 12 qm Standgrösse möglich)

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Preis	
104104	Standpaket Budget	CHF	4 990.00
104104	zusätzlicher m <sup>2</sup> für Standpaket	CHF	435.00
104104	freiehender Stand mit 4 offenen Seiten		+ 5%

# KORRESPONDENZADRESSE

## Ansprechpartner

Anrede*	Telefon*
Titel (Dr., Prof.)	Fax
Vorname*	Mobil*
Nachname*	E-Mail*
Funktion*	

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

# ABWEICHENDE RECHNUNGSADRESSE

## Rechnungsadresse

Firma*	Telefon*
Straße*	Fax
Postleitzahl*	E-Mail*
Stadt	Webseite
Land	Kanton/Bundesland

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder.

## Hiermit erkennen wir an

- Allgemeine Teilnahmebedingungen
- Betriebsordnung

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel und rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Namen bitte in Druckbuchstaben wiederholen

# SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## 1. KEHRICHTENTSORGUNG/RECYCLING

Jedem Ausstellenden wird pro Stand ein Anteil an die Kosten der Kehrichtentsorgung/Recycling nach folgendem Schlüssel mit der Schlussabrechnung belastet<sup>2</sup>:

Artikel-Nummer	Artikel-Bezeichnung	Preis
554026	Kehrichtentsorgung (bis Standgrösse 25 m <sup>2</sup> )	CHF 53.00
554026	Kehrichtentsorgung (Standgrösse 26 bis 50 m <sup>2</sup> )	CHF 63.00
554026	Kehrichtentsorgung (Standgrösse 51 bis 100 m <sup>2</sup> )	CHF 93.00
554026	Kehrichtentsorgung (Standgrösse 101 bis 300 m <sup>2</sup> )	CHF 163.00
554026	Kehrichtentsorgung (Standgrösse 301 m <sup>2</sup> )	CHF 245.00

## 2. RÜCKTRITT VON DER ANMELDUNG

Gemäss den jeweils gültigen «Allgemeinen Teilnahmebedingungen». Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleiben in jedem Fall der volle Mitausstellerzuschlag sowie die angefallenen Nebenkosten geschuldet.

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Pauschalpreis
100075	Rücktrittsgebühr bis 100m <sup>2</sup>	CHF 1 000.00
100075	Rücktrittsgebühr 101 bis 200m <sup>2</sup>	CHF 2 000.00
100075	Rücktrittsgebühr ab 201m <sup>2</sup>	CHF 4 000.00

### 2.1 BEI VERSCHIEBUNG DER MESSE INFOLGE DER COVID-19 PANDEMIE

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie verschoben, gilt die nachfolgende Regelung. Ein Rücktritt von der Anmeldung (via Online Anmeldung oder schriftliche Zusage per Email) bleibt ungeachtet jeglicher Frist für den Aussteller ohne Kostenfolgen. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die BERNEXPO AG leistet keine Entschädigungen.

### 2.2 BEI ABSAGE DER MESSE INFOLGE DER COVID-19 PANDEMIE

Wird die Messe infolge der Einschränkungen aufgrund der COVID-19 Pandemie abgesagt, fallen dem Aussteller keine Annullationskosten an. Bereits geleistete Zahlungen werden rückerstattet. Kosten, welche dem Aussteller infolge von in eigenem Namen erteilten Aufträgen an Dritte (zum Bsp. für Standbau) oder in Form von sonstigem Aufwand (Spesen, Hotelübernachtungen usw.) entstanden sind, trägt der Aussteller selbst. Die BERNEXPO AG leistet insofern keine Entschädigungen.

<sup>2</sup> Bei besonderen Verhältnissen oder grossen Mengen bleibt die Erhöhung der Entsorgungskosten vorbehalten.

### 3. AUSSTELLERKARTEN

Jeder Aussteller erhält pro 5m<sup>2</sup> Standfläche eine Ausstellerkarte, mind. 2 Karten, max. 15 Karten (ab 500 m<sup>2</sup> max. 25 Karten), gültig für den unbeschränkten Eintritt zur Veranstaltung. Zusätzliche, kostenpflichtige Ausstellerausweise können in beschränktem Umfang bei der Veranstaltungsleitung schriftlich bestellt werden. Die Karten werden nach Eingang der Zahlung, ca. zwei Wochen vor der Messe, verschickt. Die Ausstellerkarten werden nur während der Veranstaltung benötigt.

Artikel-Nummer	Artikelbezeichnung	Preis pro Stück
150010	Ausstellerkarten zusätzlich	CHF 37.15

### 4. GUTSCHEINE (PAPIER & ELEKTRONISCH)

Zur Abgabe an Kunden, Interessenten usw. stellen wir den Ausstellern Gutscheine zur Verfügung. Der Besucher erhält mit Abgabe der Eintrittsvergünstigung an der Kasse eine Reduktion von CHF 10.00 auf die Tageseintrittskarte. Die Eintrittsvergünstigungen sind ausschliesslich für Tageseintrittskarten von CHF 25.00 (Erwachsene) gültig. Pro Billett kann nur eine Eintrittsvergünstigung an gerechnet werden.

Es sind vorgängig genügend Gutscheine zu bestellen. Die Gutscheine finden Sie in unserem Online Service Center. Sie erhalten für die Bestellung ein Login.

### 5. WARENANLIEFERUNGEN

Während der Veranstaltung: Täglich 1,5 Stunde vor Messebeginn. Die Lieferfahrzeuge müssen das Ausstellungsgelände ½ Stunde vor Messebeginn verlassen haben.

### 6. STANDZUTEILUNG

Die Zuteilung der Stände wird durch die Messeleitung vorgenommen, die von den Ausstellenden geäusserten Wünsche im Rahmen ihrer Möglichkeiten Rechnung trägt. Sie behält sich vor, die bestellten Standflächen auf- oder abzurunden, um sie den Gegebenheiten anzupassen. Die Messeleitung kann, wenn nötig, den Stand eines Ausstellenden verschieben und ihm einen anderen zuweisen oder dessen Fläche reduzieren, ohne dafür zu irgendeiner Entschädigung verpflichtet zu sein. Änderungen, die aus technischen oder ästhetischen Gründen notwendig werden sollten, können von der Messeleitung nach Rücksprache mit den betroffenen Ausstellenden vorgenommen werden.

Bei der Standzuteilung werden grundsätzlich Ausstellende, welche sich frühzeitig angemeldet haben, bevorzugt. Ein weiteres Standzuteilungskriterium ist die angemeldete Standgrösse.

### 7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die hier angegebenen Preise verstehen sich (falls nicht anders angegeben) ohne Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten. Verbindlich ist die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung gültige Fassung in deutscher Sprache.

# KONTAKTIEREN SIE UNS



**ZOLTÁN SZEMEREI**  
Key Account Manager / Projektmanager  
+49 (0) 721-93133-690  
zoltan.szemerei@hinte-expo.com



**ANDREA BURST**  
Sales Managerin  
+49 (0) 721-93133-620  
andrea.burst@hinte-expo.com



**BERNHARD KLUMPP**  
CEO / Geschäftsführer  
+49 (0) 721-93133-680  
bernhard.klumpp@hinte-expo.com



**CORINNA BIETZKER**  
Head of Marketing  
+49 (0) 721-831424-490  
corinna.bietzker@hinte-media.com

## FOKUSPARTNER ARBEITSSICHERHEIT



HINTE Expo & Conference GmbH | Bannwaldallee 60 | 76185 Karlsruhe  
T +49 (0) 721-93133-0 | info@hinte-expo.com | www.hinte-expo.com  
GESCHÄFTSLEITUNG: Bernhard Klumpp, Daniel Katzer

**BERNEXPO**<sup>+</sup>  
GROUPE

**BERNEXPO AG**

Suisse Public | Mingerstrasse 6 | Postfach | 3000 Bern 22

T +41 31 340 11 11 | [suissepublic@bernexpo.ch](mailto:suissepublic@bernexpo.ch) | [www.suissepublic.ch](http://www.suissepublic.ch)

Veranstalterin

**BERNEXPO**<sup>+</sup>  
GROUPE

Patronatspartner

Schweizerischer Städteverband  
Union des villes suisses  
Unione delle città svizzere



Schweizerischer Gemeindeverband  
Association des Communes Suisses  
Associazione dei Comuni Svizzeri  
Associazion da las Vischnancas Svizras



Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur  
Association suisse Infrastructures communales  
Associazione svizzera Infrastrutture comunali

Fokuspartner

**HNTB**  
EXPO & CONFERENCE

# Allgemeine Teilnahmebedingungen

## A. Allgemeines

### 1 Geltung der Teilnahmebedingungen

---

#### 1.1 Persönlicher Geltungsbereich

Vorliegende Teilnahmebedingungen gelten für Aussteller/Mitaussteller sowie für Teilnehmer/zusätzliche Teilnehmer an Messen, Ausstellungen und Kongressen. Die Begriffe Aussteller/Teilnehmer und Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer sind jeweils gleichbedeutend und bezeichnen den jeweiligen Vertragspartner der BERNEXPO, je nach Format der konkreten Veranstaltung.

#### 1.2 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung, schriftlich oder online, erklärt der Aussteller/Teilnehmer, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie die darin vorbehaltenen weiteren rechtlichen, technischen und kaufmännischen Bedingungen zu kennen und zu akzeptieren. Er hat die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer und seine sonstigen Erfüllungsgehilfen dementsprechend zu informieren und zu instruieren. Er übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der Bedingungen durch die Beteiligten.

#### 1.3 Sachlicher Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kongressen mit Begleitausstellungen in den eigenen oder gemieteten Hallen, Sälen und Konferenzräumen sowie für die Präsentationen auf digitalen Plattformen der BERNEXPO.

Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden ergänzt durch die jeweils gültige „Betriebsordnung“, welche für die auf dem Gelände der BERNEXPO durchgeführten Veranstaltungen gilt, sowie die jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO.

Zusätzlich kommen für einzelne Veranstaltungen spezifische Teilnahmebedingungen Messe zur Anwendung. Soweit diese von den vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, geniessen sie Vorrang.

#### 1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

BERNEXPO behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an der Website, Regelwerken, Bedingungen, einschliesslich dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen, vorzunehmen.

Anwendbar sind jeweils die Allgemeinen Teilnahmebedingungen in deutscher Sprache, welche im Zeitpunkt der Anmeldung zur Teilnahme an einer Veranstaltung in Kraft sind, es sei denn, eine Änderung dieser Bedingungen sei die Folge gesetzlicher oder behördlicher Anordnung.

#### 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aussteller/Teilnehmer

Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aussteller/Teilnehmer wird ausgeschlossen. Entsprechende Vorbehalte in deren Unterlagen sind unbeachtlich.

### 2 Anmeldung

---

#### 2.1 Aussteller/Teilnehmer

Aussteller/Teilnehmer im Sinne dieser Teilnahmebedingungen sind Personen, Firmen und Organisationen, auf deren Namen bzw. Firma die verbindliche Anmeldung lautet.

Die Anmeldung erfolgt online über das Online Service Center (OSC) der BERNEXPO, oder ist unter Benutzung des PDF- bzw. gedruckten Anmeldeformulars rechtsgültig unterschrieben bei der BERNEXPO vorzunehmen. Sie ist für den anmeldenden Aussteller/Teilnehmer verbindlich. Die Online-Anmeldung ist auch ohne Unterschrift und/oder Firmenstempel durch Absenden des Formulars im Online Service Center gültig. Allfällige, vom Aussteller/Teilnehmer gewünschte Vorbehalte und Bedingungen (z.B. Konkurrenzausschluss) sind bei der Anmeldung nicht zulässig. Werden diese in das Anmeldeformular eingefügt, werden sie rechtlich nur dann wirksam, wenn sie von der BERNEXPO ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

#### 2.2 Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer

Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer sind Personen, Firmen oder Organisationen, welche am Auftritt eines Ausstellers/Teilnehmers in irgendeiner Form, zum Bsp. durch Anschriften, Objekte, Prospekte, physische oder digitale Präsenz oder sonst wie in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller/Teilnehmer beabsichtigt, an seinem Auftritt Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer teilnehmen zu lassen, hat der Aussteller/Teilnehmer diese über die Online-Anmeldung anzumelden. Nach Erhalt der Login Daten können Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer während der Dauer der Anmeldephase nachgemeldet werden. Die BERNEXPO entscheidet endgültig über deren Zulassung. Im Übrigen richten sich Rechte und Pflichten der Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer nach den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe.

Jeder Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer hat einen Zuschlag gemäss den jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe zu entrichten.

#### 2.3 Verbindlichkeit der Anmeldung / Vertragsabschluss

Die Anmeldung ist bindend bis zum Versand der Standbestätigung resp. im Falle hybrider oder digitaler Durchführung der Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung. Wird die Anmeldung vorher zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr erhoben, sofern die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe eine solche vorsehen.

Bei Nutzung der Online-Anmeldung erhält der Aussteller/Teilnehmer eine automatisch generierte Bestätigungs-E-Mail, diese dient lediglich der technischen Kontrolle der Übermittlung der Online-Anmeldung und gilt nicht als Stand-/Teilnahmebestätigung.

Der Mietvertrag zwischen Aussteller/Teilnehmer und Veranstaltungsleitung wird rechtsverbindlich mit dem Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung seitens der Veranstaltungsleitung. Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers/Teilnehmers ab, so kommt der Vertrag nach Massgabe der Bestätigung zustande. Der Aussteller/Teilnehmer kann in diesem Fall innert 2 Wochen ab Empfang der Bestätigung schriftlich die Anmeldung zurückziehen. Wird die Anmeldung zurückgezogen, wird eine Rücktrittsgebühr erhoben, sofern die jeweiligen Teilnahmebedingungen Messe eine solche vorsehen.

Wünsche nach spezifischer Platzierung des Auftritts werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Nichtberücksichtigung von Sonderwünschen oder abweichende Zuweisung einer Platzierung geben jedoch kein Recht auf Rückzug der Anmeldung.

#### **2.4 Zulassung**

Über die Zulassung zur Teilnahme entscheidet die Veranstaltungsleitung allein und endgültig. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher oder unvollständiger Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Voraussetzungen zur Zulassung später entfallen. Der Aussteller/Teilnehmer hat keinen Rückerstattungsanspruch für allfällig bereits erbrachte Zahlungen. Er hat überdies BERNEXPO für den ihr entstandenen Aufwand zu entschädigen.

#### **2.5 Ausstellerverzeichnis, Publikationen**

Der Aussteller/Teilnehmer hat davon Kenntnis, dass die Veranstaltungsleitung in der Regel pro Veranstaltung ein Ausstellerverzeichnis erstellt. Die Aussteller/Teilnehmer können im Einzelfall auch in anderen Publikationen unter Nennung ihrer Dienstleistungen und Güter aufgeführt werden.

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erklärt sich der Aussteller/Teilnehmer einverstanden, dass seine Angaben in der Anmeldung in diesem Rahmen verwendet werden.

Die Veranstaltungsleitung hat das alleinige Recht zur Publikation eines Messekataloges, ungeachtet des gewählten Mediums zur Publikation. Der Aussteller/Teilnehmer macht seine Angaben wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung. Die Veranstaltungsleitung übernimmt keine Verantwortung, weder für die Richtigkeit der Angaben des Ausstellers/Teilnehmers noch für allfällige Irrtümer oder Auslassungen in den Publikationen.

### **3 Rücktritt**

---

Verzichtet ein Aussteller/Teilnehmer nach Erhalt der Stand-/Teilnahmebestätigung und ausserhalb der Frist von 2 Wochen i.S.v. Art. 2.3 Abs. 3 auf seine Teilnahme, so trägt er die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung und allfällige Nebenkosten.

Vorbehalten bleibt die Belastung von weiteren Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Leistungspakets entstehen.

Reduziert der Aussteller/Teilnehmer nach Versand der Stand-/Teilnahmebestätigung durch die Veranstaltungsleitung den Umfang seiner Bestellung, trägt er weiterhin die volle Teilnahmegebühr gemäss der Anmeldung sowie die angefallenen Nebenkosten und allenfalls weitere Kosten, die wegen der ausbleibenden Nutzung des für ihn vorgesehenen Pakets entstehen.

Mitaussteller/zusätzliche Teilnehmer bezahlen bei einem Rücktritt in jedem Fall die vollen Zuschläge sowie jegliche angefallenen Kosten.

### **4 Absage der Veranstaltung**

---

Vor dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann BERNEXPO eine Veranstaltung entschädigungslos absagen.

### **5 Absage oder Abbruch der Veranstaltung**

---

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung gänzlich abgesagt oder abgebrochen werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, Entzug von Bewilligungen, sowie bei höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

### **6 Verschiebung der Veranstaltung, Änderung des Formats**

---

Nach dem Versand von Stand-/Teilnahmebestätigungen kann eine Veranstaltung überdies verschoben oder in modifizierter Weise durchgeführt werden, wenn Umstände vorliegen, aufgrund derer sich eine Durchführung der Veranstaltung wie vorgesehen für die Veranstaltungsleitung als unzumutbar erweist, und welche weder vom Aussteller/Teilnehmer noch von der Veranstaltungsleitung vorhergesehen werden konnten und die nicht von der Veranstaltungsleitung verschuldet sind. Solche Umstände liegen insbesondere in politischen und wirtschaftlichen Ereignissen, behördlichen Anordnungen, im Entzug von Bewilligungen, sowie bei Fällen höherer Gewalt.

In diesen Fällen besteht keine Haftung der Veranstaltungsleitung. Bei der Veranstaltungsleitung angefallene Kosten und Aufwendungen werden dem Aussteller/Teilnehmer belastet.

## **7 Beachtung von Weisungen**

---

BERNEXPO ist befugt, Weisungen in allgemeinen betrieblichen Belangen zu erlassen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Verhaltensweisen aufgrund behördlicher Anordnung im Umgang mit der COVID-19 Pandemie. Der Aussteller/Teilnehmer ist verpflichtet, solche Weisungen zu befolgen. BERNEXPO kann den Aussteller/Teilnehmer nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung vom Ausstellungsplatz weisen. Dem Aussteller/Teilnehmer stehen in einem solchen Fall keine Entschädigungsansprüche zu.

## **8 Schutz von Drittmansrechten**

---

Die Aussteller/Teilnehmer sind verpflichtet Immaterialgüterrechte Dritter zu respektieren und sich nach Treu und Glauben zu verhalten. Waren und Dienstleistungen dürfen nicht in einer Weise ausgestellt, angeboten oder beworben werden, welche die Rechte von Dritten verletzt.

Widerspricht ein Dritter der Präsentation eines Ausstellers/Teilnehmers und behauptet, ein besseres Recht zu haben, ist der Aussteller/Teilnehmer gehalten, seine Berechtigung umgehend in schlüssiger Form durch Urkunden zu beweisen. Andernfalls kann BERNEXPO das Ausstellungsgut oder ggf. die Werbung dafür oder den Aussteller/Teilnehmer von der Veranstaltung ausschliessen. BERNEXPO kann den Zugang zum digitalen Auftritt des Ausstellers/Teilnehmers für ihn selbst sowie für die Besucher sperren. Der Aussteller/Teilnehmer hat in diesem Fall keinen Entschädigungsanspruch, er hat hingegen BERNEXPO schadlos zu halten.

## **9 Datenschutzhinweis**

---

Die vom Aussteller/Teilnehmer angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der BERNEXPO gespeichert. Sie werden zur Erfüllung der Geschäftszwecke der BERNEXPO, insbesondere des Vertrages und zu Informations- und Werbezwecken genutzt. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe an die für die BERNEXPO tätigen externen Dienstleister. Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der BERNEXPO, abrufbar im Internet unter [www.bernexpo.ch/legal](http://www.bernexpo.ch/legal).

## **10 Mitteilungen, elektronischer Datenverkehr**

---

Mitteilungen an den Aussteller/Teilnehmer erfolgen entweder in Papierform oder mittels elektronischer Übertragung an die vom Aussteller/Teilnehmer angegebene Adresse.

Elektronisch übermittelte Mitteilungen beider Parteien, deren Empfang durch den Adressaten ausdrücklich oder in automatisierter Weise bestätigt wird, oder die im Gesamtzusammenhang eines Mail-Austausches stehen, gelten als der Schriftform gleichwertige Korrespondenz hinsichtlich des Erklärungsinhalts.

## **11 Tarife, Zahlungsbedingungen**

---

### **11.1 Preise**

Für die Preise gelten die jeweils im Zeitpunkt der Anmeldung anwendbaren Tarife. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zusätzlich verrechnet.

### **11.2 Zahlungsfristen**

Die Rechnungen inkl. Akontorechnungen sind vorbehältlich abweichender Zahlungsfristen innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzüge zahlbar.

### **11.3 Vorauszahlung**

Wo der Aussteller/Teilnehmer vorauszahlungspflichtig ist, muss die Rechnung vor Beginn der in Rechnung gestellten Leistungen vollständig bezahlt sein.

### **11.4 Verrechnung der Standmiete und Zusatzkosten**

Die Teilnahmegebühr (Standmiete) wird vor Beginn der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Für die Kosten der vom Aussteller/Teilnehmer resp. vom Mitaussteller/zusätzlichen Teilnehmer bestellten technischen Dienstleistungen stellt die Veranstaltungsleitung eine Akontorechnung in der Höhe der voraussichtlichen Kosten aus.

Die Veranstaltungsleitung stellt nach Abschluss der Veranstaltung die Schlussrechnung aus. Diese umfasst die gesamten Kosten unter Berücksichtigung der bereits ausgestellten Akonto- und/oder Teilrechnungen.

Für fristgerechte Bezahlung der Rechnungen wird kein Rabatt gewährt. Werden Rechnungen auf Weisung des Rechnungsadressaten auf einen Dritten ausgestellt, bleibt der Rechnungsadressat gleichwohl Solidarschuldner für die gesamten Kosten.

## **12 Anwendbares Recht**

---

Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.

## **13 Erfüllungsort**

---

Erfüllungsort ist Bern.

## **14 Gerichtsstand**

---

Gerichtsstand ist ausschliesslich Bern.

## **B. Durchführung im Format "Live"**

### **15 Ausstellungsgut**

---

Das Ausstellungsgut ist in der Anmeldung (wo verlangt) genau zu umschreiben, gegebenenfalls sind Fabrikmarken, besondere Benennungen usw. anzugeben. Insbesondere muss aus der Anmeldung die Art und die Verwendung des Artikels ersichtlich sein. Über die Zulassung von Ausstellungsgut entscheidet alleine und abschliessend die Veranstaltungsleitung.

### **16 Untervermietung/Austausch der Standfläche**

---

Die zugewiesene Standfläche darf mit einem anderen Aussteller ohne Zustimmung der Veranstaltungsleitung nicht ausgetauscht werden. Eine Untervermietung des Standes ist nicht gestattet.

### **17 Ausschluss von Ausstellungsgütern und Ausstellern**

---

Nicht angemeldetes oder nicht zugelassenes Ausstellungsgut darf nicht ausgestellt werden. Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, den Aussteller anzuweisen, solche Güter vom Stand bzw. vom Ausstellungsgelände zu entfernen und den Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung vom Platz zu weisen. Das Ausstellungsgut darf grundsätzlich während der ganzen Dauer der Ausstellung nicht ausgewechselt werden. Ausnahmen können von der Veranstaltungsleitung auf vorgängige Anmeldung hin bewilligt werden.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, jede ihr geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Wer Anordnungen der Veranstaltungsleitung nicht befolgt, kann nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung von der Teilnahme an einer Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Erfüllt ein Aussteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht, kann die Veranstaltungsleitung dem Aussteller nach einmaliger erfolgloser Abmahnung unter Androhung der Wegweisung den Zutritt zu den Räumlichkeiten verweigern, den Stand auf dessen Kosten sofort räumen lassen bzw. das Retentionsrecht ausüben und die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des Kunden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einlagern oder verwerten.

Die Veranstaltungsleitung ist berechtigt, die Massnahmen zur Durchsetzung ihrer Anordnungen nach erfolgloser Mahnung auf Kosten und Risiko des säumigen Ausstellers durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Dem Betroffenen oder Dritten entsteht dadurch kein Anspruch auf Entschädigung.

### **18 Standeinteilung /Auf- und Abbau / Gestaltung/Betreuung**

---

#### **18.1 Hallen und Platzzuteilung**

Die Veranstaltungsleitung behält sich Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor.

#### **18.2 Standgestaltung**

Die Gestaltung der Stände, unter Vorbehalt der in der Betriebsordnung geregelten Bestimmungen, ist Sache des Ausstellers. Ausserdem sind die gesetzlichen und amtlichen Vorschriften zu beachten und einzuhalten. Die Stände müssen dem Gesamtbild und Gesamtplan der jeweiligen Veranstaltung angepasst sein.

#### **18.3 Standeinrichtung**

Sämtliche gewünschten Standeinrichtungen müssen ausschliesslich über das Online Service Center für Servicebuchungen (OSC) bestellt werden. Sofern zusätzliche Formulare nötig sind, werden diese über das OSC bereitgestellt. Diesen Bestellungen ist eine Skizze mit Platzierung der bestellten Einrichtungen beizufügen, ansonsten erfolgt die Platzierung nach Ermessen der Veranstaltungsleitung. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Arbeiten ausgeführt.

#### **18.4 Öffnungszeiten der Stände**

Die Aussteller sind verpflichtet, während der offiziellen Öffnungszeiten der Ausstellung ihre Ware auszustellen und die Stände durchgehend bedient offenzuhalten.

#### **18.5 Standabbau**

Der Standplatz muss so hinterlassen werden, wie er angetroffen wurde. Für Beschädigungen, Änderungen sowie Rückstände haftet der Aussteller. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter wird jede Haftung abgelehnt. Die Berechnung von Lagergebühren von nicht rechtzeitig abtransportierten Ausstellungsgütern bleibt vorbehalten.

### **19 Bewachung**

---

Das Ausstellungsgelände (für die Ausstellung beanspruchte Hallen und Freigelände) wird überwacht. Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verluste und/oder Beschädigungen an Ständen und Ausstellungsgut.

Die Standbewachung und -beaufsichtigung, insbesondere in Bezug auf Wertsachen, ist generell Sache des Ausstellers, auch während den Auf- und Abbauzeiten. Die Veranstaltungsleitung sorgt lediglich für eine allgemeine Aufsicht über das Ausstellungsgelände. Für eine zusätzliche Standbewachung kann der Aussteller in Absprache mit der Veranstaltungsleitung auf eigene Kosten weitere Massnahmen treffen.

### **20 Haftung, Versicherung**

---

Die Veranstaltungsleitung haftet nicht für Verlust und/oder Beschädigung an Ständen und Ausstellungsgut.

Jeder Aussteller ist verpflichtet für Stände und Ausstellungsgut eine Versicherung gegen Feuer, Wasser, Transportschaden, Beschädigungen und einfachen Diebstahl abzuschliessen. Die Versicherung kann über die Generalpolice der BERNEXPO erfolgen.

Wird trotz Mahnung weder ein Versicherungs-Antrag eingereicht noch auf einen Anschluss an die Generalpolice verzichtet erfolgt automatisch die Versicherung mit einer Versicherungssumme von CHF 20'000.00 über die Generalpolice. Die Versicherungsprämie wird dem Aussteller in Rechnung gestellt.

## **C. Durchführung im Format "Digital"**

### **21 Leistungen von BERNEXPO**

---

BERNEXPO umschreibt in den Messeunterlagen modularartig ihre Leistungen und bietet sie den Teilnehmern als Leistungspakete an. Für die von BERNEXPO im Einzelfall zu erbringenden Leistungen ist die Umschreibung in den Messeunterlagen sowie die Anmeldung des Teilnehmers massgebend.

### **22 Verantwortung des Teilnehmers**

---

Der Teilnehmer hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass er die technischen Voraussetzungen für seine Veranstaltungs-Beteiligung erfüllt. Insbesondere hat er sicherzustellen, - sofern er einen Online Vortrag plant - dass er alle Voraussetzungen erfüllt, um seinen Vortrag im Rahmen der Webkonferenzen pünktlich und reibungsfrei zu halten.

### **23 Inhalte des digitalen Auftritts**

---

Der Teilnehmer ist für die in seinem digitalen Auftritt präsentierten Inhalte verantwortlich. Diskriminierende, extremistische, rassistische oder sonst gegen die guten Sitten verstossende Handlungen und Aussagen sind unzulässig. Werden solcherart unzulässige Inhalte auf Aufforderung von BERNEXPO nicht umgehend entfernt, kann BERNEXPO den Zugang zur Plattform für den Teilnehmer und die Besucher sperren. Der Teilnehmer hat BERNEXPO schadlos zu halten im Falle einer Inanspruchnahme durch Geschädigte.

### **24 Präsenzzeiten**

---

Interaktive Angebote wie Chats u.a.m., welche eine Bedienung durch Personal des Teilnehmers erfordern, sind während den in den Veranstaltungsunterlagen angegebenen Öffnungszeiten zu bedienen.

### **25 Aufzeichnung**

---

BERNEXPO hat das Recht die auf der Veranstaltungsplattform anfallenden Daten aufzuzeichnen und zu speichern.

Werden Darstellungen wie Vorträge, Präsentationen u.a.m. aufgezeichnet, an welchen der Teilnehmer oder ein von ihm bestellter Dritter das Urheberrecht besitzt, erhält BERNEXPO das nicht exklusive Recht, den aufgezeichneten Beitrag in eigenem Namen zu Werbezwecken zeitlich unlimitiert und unentgeltlich zu verwenden. Der Name des Urhebers ist bei der Verwendung des Beitrags anzugeben.

Soweit der Urheber selbst für seine Präsentation urheberrechtlich geschützte Werke verwendet, hat er sicherzustellen, dass er dazu berechtigt ist und dass er ferner die BERNEXPO ermächtigen kann, diese Werke im Rahmen der Verwendung des aufgezeichneten Beitrags ebenfalls zu verwenden.

### **26 Datenschutz**

---

Erhebt der Teilnehmer Daten von Besuchern, trägt er die volle Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Datenschutzbestimmungen. BERNEXPO haftet in keiner Weise für Verletzungen der Bestimmungen zum Datenschutz durch die Teilnehmer, auch wenn die Daten mithilfe technischer Einrichtungen der BERNEXPO erhoben werden. Wird BERNEXPO von einem Geschädigten in Anspruch genommen, hält der Teilnehmer BERNEXPO schadlos.

Im Übrigen wird auf Ziffer 9 hiavor und die Datenschutzerklärung verwiesen, abrufbar im Internet unter [www.bernexpo.ch/legal](http://www.bernexpo.ch/legal).

## **D. Durchführung im Format "Hybrid"**

### **27 Massgebende Bestimmungen**

---

Auf die Durchführung einer Veranstaltung, welche sowohl "Live" Elemente als auch "Digitale" Elemente aufweist, kommen die vorstehenden Bestimmungen in Abschnitt B und C sinngemäss zur Anwendung.

## **E. Formatwechsel und Verschiebung der Durchführung**

### **28 Voraussetzungen**

---

Eine Durchführung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 6 hiavor verschoben werden oder in einem anderen Format erfolgen.

### **29 Anordnung**

---

Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist BERNEXPO berechtigt, von der Durchführung im bisher vorgesehenen Format abzusehen und die Veranstaltung nach ihrem Ermessen entweder zu verschieben, oder in einem anderen Format zu planen und durchzuführen, soweit sie nicht abgesagt wird.

BERNEXPO bemüht sich in einem solchen Fall, den Ausstellern/Teilnehmern adäquate Ersatzprodukte für die Durchführung zu einem anderen Zeitpunkt oder in einem alternativen Format anzubieten.

### **30 Rechte der Aussteller/Teilnehmer**

---

BERNEXPO präsentiert den Ausstellern/Teilnehmern in einem solchen Fall die Veranstaltung in ihrer neuen Form und teilt ihnen mit, welche Leistungen sie dem einzelnen Aussteller/Teilnehmer gestützt auf seine Anmeldung unter den neuen Bedingungen erbringt.

Unter Vorbehalt abweichender Anordnung für die Stornierung in den Teilnahmebedingungen Messe gilt in einem solchen Fall die Stornoregelung von Ziffer 3 (Rücktritt) hiavor.

# Betriebsordnung

## 1. Geltungsbereich

Die vorliegende Betriebsordnung gilt für Mieter, Veranstalter, Aussteller (womit auch Mitaussteller gemeint sind), Standbauer und Lieferanten (nachfolgend gemeinsam „Benutzer“ genannt) sowie Besucher in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der BERNEXPO AG (nachfolgend „Vermieterin“ genannt) und den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden zusätzlichen Flächen (nachfolgend „Messeareal“ genannt).

## 2. Hausrecht

Die Vermieterin übt auf dem gesamten Messeareal das Hausrecht aus. Die Vermieterin und an ihrer Stelle die Veranstaltungsleitung sind auf diesem Areal gegenüber Jedermann berechtigt Weisungen zu erteilen und durchzusetzen. Die Veranstaltungsleitung untersteht den Weisungen der Vermieterin.

## 3. Öffnungszeiten und Zutrittsrecht

### 3.1 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Messeareals werden den Benutzern und Besuchern frühzeitig bekannt gegeben. Aus Gründen der Sicherheit bleiben die Räumlichkeiten ausserhalb der kommunizierten Zeiten geschlossen.

### 3.2 Zutrittsrecht

Zutritt zum Messeareal hat nur, wer einen gültigen Ausweis (Ausstellerkarte oder Zutrittsausweis) oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Für einzelne Veranstaltungen können Sonderregelungen für die Zutrittsberechtigung erlassen werden.

### 3.3 Mehrkosten

Wer infolge Betretens des Messeareals ausserhalb der dafür festgelegten Zeiten Mehrkosten an Bewachung, Beleuchtung etc. verursacht, dem können diese in Rechnung gestellt werden.

## 4. Allgemeine Dienstleistungen

### 4.1 Allgemeine Heizung und Beleuchtung

Die allgemeine Heizung und Beleuchtung der Messehallen und -häuser wird durch die Vermieterin organisiert.

### 4.2 Installationen

Installationen von Versorgungs- und Entsorgungsanschlüssen wie Strom-, Wasser-, Gas-, Telefonanlagen und Infrastrukturreinigung dürfen nur über die Vermieterin bestellt werden. Um sicherzustellen, dass die elektro- und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten werden, entscheidet die Vermieterin, welche Fachpersonen diese Installationen vornehmen.

Innerhalb des Standes können Installationen auch von anderen anerkannten Fachpersonen ausgeführt werden, die der Vermieterin auf Aufforderung zu benennen sind. Die Veranstaltungsleitung ist zur Kontrolle und Erteilung von Anweisungen berechtigt, aber nicht verpflichtet. Im Schadensfall haftet der Benutzer für durch von ihm veranlasste Installationen verursachte Schäden. Der Benutzer haftet für Schäden, welche durch von ihm verursachte unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

### 4.3 Beanstandungen

Nicht zufriedenstellende Dienstleistungen oder mangelhafte Installationen sind bei der Veranstaltungsleitung unverzüglich zu beanstanden, ansonsten jegliche daraus abgeleitete Ansprüche verwirken.

### 4.4 Hallendienstleister

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Betreuung der Infrastruktur auf dem Messegelände den Hallendienstleister der Vermieterin während der ganzen Dauer der Veranstaltung, d.h. während des Aufbaus, der Durchführung sowie des Abbaus, kostenpflichtig beizuziehen. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste des „Dienstleistungskatalogs Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

### 4.5 Reinigungsdienst

Der Reinigungsdienst, inkl. Toilettendienst, jedoch ohne Standflächen, ist obligatorisch und wird durch die Vermieterin organisiert. Die Stundenansätze sind der jeweils gültigen Preisliste gemäss dem „Dienstleistungskatalog Veranstalter“ der Vermieterin zu entnehmen.

### 4.6 Zusatzkosten

Jeder Benutzer übernimmt von ihm verursachte Zusatzkosten, z.B. für Licht- und Tontechnik bei Vorführungen, selbst.

## 5. Standbau

### 5.1 Anlieferung / Abtransport

Die genauen Zeiten sowie Regelungen und Bestimmungen für die Anlieferung werden für jede Veranstaltung bekannt gegeben. Die Transportführer haben den Anordnungen der Vermieterin, der Veranstaltungsleitung, der Hallenbetreuer, des Sicherheitsdienstes und der Verkehrspolizei Folge zu leisten.

Der Transport von Ausstellungsgütern während der Öffnungszeiten der Veranstaltung ist nicht zugelassen. Eine Nachlieferung an die Stände muss vor der Öffnung resp. nach der Schliessung der Hallen für die Besucher erfolgen. Für den Transport oder das Auswechseln von Ausstellungsgütern während der Veranstaltung bedarf es einer ausdrücklichen Bewilligung der Veranstaltungsleitung.

## 5.2 Gestaltung

Die Benutzer halten sich an die in den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ der BERNEXPO AG beinhalteten Richtwerte. Dem Benutzer steht die gemäss Platzierungsplänen eingeteilte Fläche zur Verfügung. Es dürfen keine Ausstellungsgüter, Werbemittel und übrige Einrichtungen über die Standgrenze vorstehen. Die Standbegrenzungslinie entspricht der maximalen Ausdehnung, und eine Ausdehnung über diese Linie ist nicht gestattet. Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Benutzer und der Besucher nicht beeinträchtigt werden. Die Stände sind für die Besucher gut ersichtlich mit Name und Adresse der Firma zu beschriften.

Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Messegelände ohne vorgängige Vereinbarung mit der Vermieterin vorgenommen werden. Das Befestigen von Standbaumaterial an Hallenwänden, -böden und -decken, mittels Nägeln, Schrauben, Klammern oder dergleichen, sowie das Übermalen oder grossflächige Bekleben des Hallenbodens, der Betonwände, der Säulen und der Hallendecke (inkl. Lüftungskanäle) sind untersagt. Teppichklebebänder, Plakate usw. sind nach erfolgtem Abbau sorgfältig und sauber zu entfernen. Für alle Schäden, die der Benutzer, sein Personal oder seine Auftragnehmer verursachen, z.B. an Hallenwänden, -böden und -decken oder an Personen, etwa beim Auf- oder Abbau, durch unsachgemässes Befestigen von Standbaumaterial oder dergleichen, haftet der Benutzer vollumfänglich. Für alle mehrgeschossigen Standbauten braucht es die vorgängige Genehmigung der Veranstaltungsleitung.

Sämtliche auf den Plänen eingezeichneten Fluchtwege, Notausgänge und Rettungswege müssen freigehalten werden. Feuerlöschposten, Feuerlöscher sowie sämtliche weiteren Sicherheitseinrichtungen müssen frei zugänglich sein. Standbaumaterial und Leergut dürfen in den Hallen nicht gelagert werden. Unberechtigterweise abgestelltes Material kann zu Lasten des Benutzers durch die Veranstaltungsleitung entfernt werden.

Standinrichtungen, welche nicht den allgemeinen und besonderen Vorschriften entsprechen, müssen auf Verlangen der Veranstaltungsleitung beseitigt werden oder können durch die Veranstaltungsleitung auf Kosten des Benutzers weggebracht werden. In diesem Fall wird jegliche Haftung für Beschädigungen am Standgut abgelehnt.

### 5.3 Hallendecke, Wände, Boden (Hallen und Freigelände),

Alle direkt mit der Hallendecke verbundenen Aufhängungen (Träger, Klammern, Stahlseile etc.) dürfen aus Sicherheitsgründen nur durch die BERNEXPO AG oder durch beauftragte Firmen der BERNEXPO AG montiert werden. Für Deckenabhängungen bedarf es der Bewilligung der Vermieterin. Sofern die Deckenbespannungen mehr als 5m über begehbaren Flächen liegen, dürfen an Stelle von Deckenbespannungen der RF1 solcher der RF2 resp. an Stelle von Deckenbespannungen der RF2 solche der RF3 eingesetzt werden. Einlagige Membranbauten gelten nicht als Deckenbespannungen.

Die detaillierten Pläne mit Lastangabe pro Hängepunkt sind vom Benutzer bis spätestens der Eingabefrist für technische Bestellungen mittels offiziellem Bestellformular der Vermieterin, welches den technischen Unterlagen zu entnehmen ist, einzureichen. Muss für das Bewilligungsverfahren ein Ingenieurbüro beauftragt werden, gehen die Kosten zu Lasten des Benutzers und werden mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Details betreffend Deckenabhängungen sind den jeweils gültigen „Technischen Informationen über die Hallen“ und dem jeweils gültigen „Dienstleistungskatalog“ der BERNEXPO AG zu entnehmen.

Die Vermieterin lehnt jegliche Haftung für Abhängungen ab, welche nicht beantragt oder nicht bewilligt wurden. Damit im Zusammenhang stehende Schäden übernimmt der verursachende Benutzer vollumfänglich, wie auch sämtliche zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes anfallenden Kosten. Die Vermieterin ist berechtigt, Installationen, welche nicht den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, auf Kosten des Benutzers zu ändern oder zu entfernen. Der Benutzer hat weder Anspruch auf eine Entschädigung, noch auf Ersatz an entstandenem Schaden oder Kosten.

Bodenabdeckungen (Teppiche usw.) dürfen nur auf der vom Benutzer gemieteten Fläche verlegt werden. In den Durchgängen ist jegliche Bodenbedeckung untersagt. Ausnahmen werden nur durch die Veranstaltungsleitung genehmigt.

### 5.4 Freigelände

Im Freigelände sind jegliche Verankerungen, insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Heringen oder sonstigen Halterungen in den Bodenbelag nicht erlaubt. Stände und Zelte sind gegen Wind, Wetter und Schneelast zu sichern, z.B. durch Anbringen von Gewichten.

### 5.5 Sicherheit nach Messeschluss

Der Benutzer hat nach Messeschluss dafür zu sorgen, dass die Betriebssicherheit gewährleistet ist und das Licht am Stand sowie die elektrischen Geräte (ausser Kühl-, Gefrierschränke oder ähnlichem) ausgeschaltet werden.

### 5.6 Arbeitssicherheit

Der Benutzer sorgt für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer, Hilfspersonen und Auftragnehmer im Rahmen der geltenden Unfallverhütungsvorschriften. Den diesbezüglichen Weisungen der Veranstaltungsleitung ist Folge zu leisten.

## 5.7 Fahrzeugverkehr

Auf dem Messegelände gelten die Regeln der Strassenverkehrsordnung (StVO). Fahrzeuge müssen die Motoren während der Ent- und Beladung abschalten. Auf dem Messegelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Das Befahren der Räumlichkeiten während der Veranstaltung benutzten Messeareals mit Fahrrädern, Motorrädern, Segways, Skateboards und ähnlichen Geräten ist aus Sicherheitsgründen verboten.

## 6. Allgemeine Vorschriften

### 6.1 Vorführungen

Vorführungen, die Lärm, Staub und Geruchsemissionen verursachen, sind untersagt. Soweit keine störenden Immissionen damit verbunden sind, darf die Funktion von Ausstellungsutensilien demonstriert werden.

### 6.2 Musik und Lautsprecheranlagen

Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen sind nur mit Bewilligung der Veranstaltungsleitung gestattet. Es ist dabei auf das Interesse der anderen Benutzer und der Besucher Rücksicht zu nehmen. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu nehmen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Jegliche Aufführung von Musik – auch nur für privaten Gebrauch des Verkaufspersonals – ist gebührenpflichtig. Bei Gastveranstaltungen ist die rechtzeitige Einholung der Erlaubnis bei der Schweizerischen Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke (SUISA) Sache der Benutzer. Jeder Benutzer bei Gastveranstaltungen gilt als Veranstalter der Aufführungen an seinem Stand, übernimmt die Haftung für allfällig daraus entstehende Urheberrechtsverletzungen und befreit die Vermieterin davon.

### 6.3 Lautstärkeregelung / Lasergeräte

Vorhalten der Weisungen der Veranstaltungsleitung dürfen musikalische Vorführungen bis zu einer max. Lautstärke (gemittelter Pegel während 60 Minuten) von 93 dB (A) abgespielt bzw. vorgeführt werden. Für Vorführungen, welche die 93 dB (A) überschreiten oder bei welchen Lasergeräte eingesetzt werden, ist die Stadt Bern min. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn darüber zu informieren (Veranstaltungsmanagement, Predigerstrasse 5, Postfach, 3000 Bern 7; E-Mail: veranstaltungsmanagement@bern.ch).

Den gesetzlichen Vorschriften und Auflagen – insbesondere gemäss der Schall- und Laserverordnung des Bundesrates (SR 814.49), der Lärmschutzverordnung des Kantons Bern (BSG 824.761) und des Reglements zur Bekämpfung des Betriebs- und Wohnlärms der Stadt Bern – sowie Auflagen in Bewilligungen ist nachzukommen. Ausgleichszonen sind von der Veranstaltungsleitung zu bewilligen.

### 6.4 Werbung / Werbemittel

Die Durchführung von Gewinnspielen, Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung erlaubt. Es müssen die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und gewerbmässige Wetten (SR 935.51) sowie des Lotteriegesetzes und der Lotterieverordnung des Kantons Bern (BSG 935.52 und 935.20) eingehalten werden. Werbung ausserhalb des eigenen Standes ist nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung gestattet.

Auf dem ganzen Gelände der Vermieterin, in den Hallen sowie auf den mit der jeweiligen Veranstaltung in Verbindung stehenden Flächen ist es verboten, ohne Bewilligung jegliche Art von Werbung zu betreiben.

### 6.5 Plakatierung

Das Recht für den Aushang von Strassenplakaten (F4 und F12) und Megaposter in der Ausstellungshalle, sowie auf dem Aussengelände ist der Vermieterin vorbehalten. Sie kann dieses Recht an Drittfirmen übertragen. Veranstalter erhalten eine Provision gemäss Absprache mit der Vermieterin der im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung von der Vermieterin erzielten Bruttoeinnahmen des Plakataushanges.

### 6.6 Gastronomie/Catering

Die Führung der Gastronomie ist Sache der Vermieterin. Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Ausnahmen können von der Vermieterin bewilligt werden.

Die Jugendschutzbestimmungen des Bundes und des Kantons Bern betreffend der Abgabe von Alkohol und Tabakwaren sind einzuhalten. Insbesondere verboten ist die Abgabe jeglicher alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren, sowie gebrannter alkoholischer Getränke oder Tabakwaren an Jugendliche unter 18 Jahren.

### 6.7 Tiere auf dem Messeareal

Tiere haben zum Messeareal grundsätzlich keinen Zutritt. Die Vermieterin kann für einzelne Veranstaltungen Ausnahmen bewilligen. Diese Regelung gilt nicht für Dienst-, Rettungs- und Behindertenhunde.

### 6.8 Brandmeldeanlagen

Die Gebäude sind durch Brandmeldeanlagen gesichert. Falls Geräte eingesetzt werden, welche z.B. Nebel, Rauch verursachen, braucht dies die Bewilligung der Vermieterin. Anträge sind mittels Gesuch spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der Vermieterin einzureichen.

Der Abstand von Einbauten zu Sprinklerdüsen hat horizontal min. 30 cm und vertikal min. 50 cm zu betragen. Mehrgeschossige Standbauten sind mit Planeingaben durch die zuständige Instanz (Leitbehörde idR RSH) zu genehmigen. Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinkelten Hallen Stände nach oben hin offen sein. Abgehängte offene Decken mit regelmässigen offenen Zellen auf ihrer gesamten Fläche wie Streckmetall und Lochblech können unter L- und N-Sprinkleranlagen ausserhalb Lagerbereichen verwendet werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

(andernfalls sind die Sprinkler mit Wärmestaublechen unterhalb der abgehängten offenen Decke zu montieren)

Die Decke ist aus nichtbrennbaren Materialien aufgebaut; Die gesamte offene Fläche der Decke einschliesslich der Lampenfassungen beträgt min. 70% der gesamten Deckenfläche: Das kleinste Mass der Deckenöffnungen muss grösser sein, als die Dicke dieser Decke (z.B. Streckmetall), mindestens 25 mm; Die Stabilität der Deckenkonstruktion und aller Einbauten, wie z.B. Leuchten, über abgehängten Decken dürfen durch den Betrieb der Sprinkleranlage nicht beeinträchtigt werden; (Es sind konventionelle Sprinkler mit einer Ansprechempfindlichkeit RTI<sub>s</sub> 80 einzusetzen). Die maximale Schutzfläche pro Sprinkler beträgt 9m<sup>2</sup>; Die Abstände der Sprinkler zueinander dürfen über der abgehängten Decke 3 m nicht überschreiten. Der vertikale Abstand zwischen den Sprinklern und der Oberseite abgehängter Decken muss mindestens 0.8 m betragen.

### 6.9 Feuer- und Rauchverbot

In allen geschlossenen Räumlichkeiten der Vermieterin gilt ein Feuer- und Rauchverbot. Das Gesetz zum Schutz vor Passivrauch des Kantons Bern (BSG 811.51) ist einzuhalten.

### 6.10 Postsendungen

Post- und Kuriersendungen werden grundsätzlich ins Messebüro geliefert. Sendungen per Post sind wie folgt zu adressieren: Name Benutzer, Name der Veranstaltung, Hallennummer, Standnummer, BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, 3014 Bern.

### 6.11 Preisbekanntgabe

Bei Waren, die zum Kauf angeboten werden, sind die detaillierten Vorschriften der Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen des Bundesrates (SR 942.211) einzuhalten. Der Benutzer trägt die Verantwortung für die Befolgung dieser Vorschriften und haftet selbst nach Massgabe der Verordnung.

## 7. Feuerpolizeiliche Vorschriften

### 7.1 Sorgfaltspflicht

Unter den Sorgfaltspflichten sind insbesondere zu verstehen: Beim Feuereignis im Freien sind alle Vorkehrungen zu treffen, zum Schutz von Personen, Gebäuden und Fahrhabe kein Schaden entsteht. Elektrische Energieverbraucher aller Art, wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Küchengeräte usw. müssen so aufgestellt, eingebaut, betrieben und unterhalten werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände keine Entzündungsgefahr besteht. Die Herstellerangaben sind einzuhalten. Kerzen und Kerzengestecke sind bewilligungspflichtig und sind auf geeigneten nicht brennbaren Unterlagen so aufzustellen, so dass sie nicht umfallen können. Sie sind in solcher Entfernung von brennbaren Materialien aufzustellen, dass die Flammen nichts entzünden können.

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung des Kantons Bern (BSG 871.111)
- Brandschutznormen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern; Tel. +41 31 320 22 22; www.praever.ch)

### 7.2 Baustoffe

Baustoffe, Bauteile und Dekorationen müssen den Brandschutzvorschriften entsprechen, insbesondere den Richtwerten der VKF-Normen. Brennbare Baustoffe dürfen nur verwendet werden, wenn sie nicht zu einer unzulässigen Gefahrenerhöhung führen. Massgebend sind insbesondere: Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen / Abfallen, Wärmefreisetzung, Entwicklung gefährlicher Brandgase. Frische Holzschnitzel dürfen für die Bodendekoration verwendet werden, müssen aber während der gesamten Ausstellungszeit durch ständiges Benetzen feucht gehalten werden.

### 7.3 Hochentzündliche Stoffe

Es ist verboten, hochentzündliche oder explosive Stoffe wie Flüssiggas in den Hallen und Räumen der Vermieterin zu verwenden oder zu lagern. Luftballone dürfen nur mit Pressluft oder Heliumgas gefüllt werden. Hochentzündliche Stoffe wie Butan- oder Propangas dürfen nur im Freien verwendet werden, wenn sie zur Demonstration des Verwendungszwecks des Ausstellungsgegenstandes benötigt werden. Für die Verwendung und Lagerung muss der Benutzer eine Bewilligung der Leitbehörde und der Veranstaltungsleitung einholen. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen bei Veranstaltungen/Events bedarf, mit Ausnahme von Gegenständen der Kategorie 1 gemäss SprstV, einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

### 7.4 Kochstellen

Kochstellen dürfen nur mit der Zustimmung der Veranstaltungsleitung errichtet und betrieben werden. In den Hallen und Räumen der Vermieterin ist Kochen mit Gas grundsätzlich verboten. Ausnahmen und Kochstellen auf dem Freigelände kann die Veranstaltungsleitung bewilligen. Fritteusen müssen einen Mindestabstand von horizontal 0,5 m und vertikal 2 m gegenüber brennbarem Material aufweisen. Ist der Abstand kleiner, so ist das brennbare Material mindestens 0,5 m im Umkreis der Gefahrenquelle feuerfest zu verkleiden. Zu Aussenansaugkanälen von Lüftungsanlagen ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Betreiber von Kochstellen müssen sich an folgende Auflagen halten:

- In der Küche dürfen nur Gasflaschen, die an einem Verbraucher angeschlossen sind, gelagert sein. Volle und leere Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Flüssiggasanlagen, insbesondere Behälter, Flaschen und Armaturen sind gegen unbefugten Zugriff durch geeignete Massnahmen wie:
  - o Schutzhaube
  - o Verhinderung oder Beschränkung des Zutritts bzw. des Zugriffs oder

## Betriebsordnung

Bern, Version März 2021

BERNEXPO AG, Mingerstrasse 6, CH-3000 Bern 22, Tel. +41 31 340 11 11, Fax +41 31 340 11 10, info@bernexpo.ch, www.bernexpo.ch

- o Umzäunung der Anlage oder des Betriebsareals zu schützen. EKAS/6517/Ausgabe06.12.2017
- Gasflaschen sind ausserhalb der Räumlichkeiten zu lagern. Die Flaschen sind sturzicher zu befestigen und vor Sonneneinwirkung zu schützen.
- Handfeuerlöscher müssen vorhanden sein: In der Küche: 1 HFL Co2 6 kg, 2 HFL Co2 3kg oder 1 HFL F 6kg. Im Restaurant: bis 100 m<sup>2</sup>/50 Plätze = 1 Light Water 9 L, über 100 m<sup>2</sup>/50 Plätze = 2 Light Water 9 L

### 7.5 Fluchtwege

Flucht-, Rettungs- und Anfahrtswege müssen jederzeit passierbar sein. Notausgänge, Treppen, Treppenpodeste, Gänge, Durchgänge, Türen, Feuermelder, Löscheinrichtungen, Elektroverteilkästen, Gas- und Wasserleitungen müssen stets freigehalten werden und dürfen weder durch Standbauten noch durch anderer Gegenstände verbaut, eingeengt oder verstellt werden. Die Kennzeichnung muss leicht erkennbar und so angeordnet sein, dass von jedem Standort eines Raumes mindestens ein Rettungszeichen sichtbar ist. Rettungszeichen zur Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen sind quer zur Fluchtrichtung auf Türsturzhöhe anzubringen. Die erforderliche Grösse von Rettungszeichen richtet sich nach der Entfernung, aus der ihre Bedeutung noch gut erkennbar sein muss. Die Benutzer sind verpflichtet, ihre Standbauten mit folgenden Fluchtwegen zu versehen:

- Geschlossene Standbauten mit Fluchtweglänge kleiner als 20 m müssen einen Ausgang aufweisen.
- Geschlossene Standbauten mit einer Fluchtweglänge bis 35 m müssen zwei voneinander unabhängige Ausgänge aufweisen.
- Geschlossene Standbauten, deren Grundfläche grösser als 510 m<sup>2</sup> ist, müssen drei Ausgänge 1.2m aufweisen.
- Bei mehrgeschossigen Standbauten müssen die Obergeschosse über eine Fluchttreppe verfügen.
- Räume (>170m<sup>2</sup>) mit einer Personenbelegung von mehr als 100 Personen sind durch mindestens zwei vertikale Fluchtwege zu erschliessen, sofern für die Personen nicht ausreichend, ebenerdig ins Freie führende Fluchtwege zur Verfügung stehen.

### 7.6 Amtliche Abnahme

Vor der Eröffnung und Freigabe der Ausstellung findet eine amtliche Abnahme (Kollaudation) statt. Brandschutztechnische Mängel, welche während der Kollaudation beanstandet werden, sind gemäss Forderung der Leitbehörde vor der Eröffnung der Veranstaltung zu beheben. Folgekosten, welche durch die Abänderung eines Standes entstehen, fallen zu Lasten des Benutzers.

## 8. Gesundheitspolizeiliche Vorschriften

### 8.1 Grundlagen

Der Benutzer ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und Verhaltensregeln verantwortlich.

### 8.2 Abgabe von Lebensmitteln

Der Benutzer hat insbesondere bezüglich der Abgabe von Lebensmitteln folgendes zu beachten:

- Bundesgesetz und Verordnung über die Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0; SR 817.02)
- Hygieneverordnung des Bundes (SR 817.024.1)
- Einführungsverordnung des Kantons Bern zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (BSG 817.0)
- Die Vermieterin empfiehlt den Benutzern sämtliche Informationsdokumente des Kantonalen Laboratoriums, Abteilung Lebensmittelinspektorat, Muesmattstrasse 19, 3000 Bern 19; Tel. +41 31 633 11 55; www.gef.be.ch, zu beachten.

### 8.3 Grundlegende Hygienevorkehrungen

- Hände mit Seife waschen
- Leichtverderbliche Lebensmittel, Fleisch und Fleischwaren gekühlt lagern (unter +5 C° bzw. +2 C°).
- Zur Konsumation aufliegende Lebensmittel: vor Verunreinigungen schützen (abdecken, verpacken usw.)
- Arbeitsplätze (Tische, Grill, usw.): zuschauerseitig bis auf Sichthöhe mit geeigneten Schutzeinrichtungen (Spuckschutzblende usw.) versehen oder in genügendem Abstand Abschränkungen errichten

### 8.4 Gesundheitspolizeiliche Vorsorge

Soweit zur Verhinderung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten von Bund, Kanton oder Gemeinde Vorschriften erlassen oder von der Vermieterin Anordnungen getroffen werden, hat der Benutzer diese zu befolgen.

Massnahmen wie Schutzkonzepte, mobile bauliche Vorkehrungen und Installationen, Kontrolle und Beschränkung des Zugangs etc. hat er auf eigene Kosten umzusetzen. Die Verpflichtung dazu besteht unabhängig von einer Aufforderung durch die Vermieterin.

## 9. Haftung und Versicherung

Die Vermieterin schliesst die Haftung für Beschädigung oder Verlust von fremden Gegenständen auf dem Messeareal aus. Dies gilt gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, betrifft jedwelche Gegenstände und gilt jederzeit. Insbesondere bezieht sich der Haftungsausschluss auf Beschädigung, Verlust und Beschlagnahmung von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen sowie persönlichen Gegenständen von Benutzern (Teilnehmer) und Besuchern. Es können keine Gegenstände bei der Vermieterin hinterlegt werden, sie übernimmt keinerlei Obhutspflichten im Sinne von Art. 472 OR. Jeder Benutzer (Teilnehmer) ist für seinen Stand, sein Material und für die Sicherheit seiner Einrichtungen selber verantwortlich. Er übernimmt die volle Haftung für Schäden, die er, seine Mitarbeiter oder Auftragnehmer verursachen, z.B. durch

fehlerhafte Standbauten oder Vorfürungen. Für diese Schäden lehnt die Vermieterin jegliche Haftung ab.

Für die Benutzer (Teilnehmer) ist es obligatorisch, ihre Einrichtungen und ihr Ausstellungsgut gegen Feuer, Elementarschäden, Wasser, Diebstahl sowie gegen jegliche Beschädigung während des gesamten Verbleibens auf dem Messeareal ausreichend zu versichern sowie eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Veranstaltungsleitung kann einen entsprechenden Beleg verlangen.

Die Versicherungsdeckung kann über die Generalpolice der Vermieterin erlangt werden. Anmeldeformulare können bei der Vermieterin angefragt werden. Sowohl Benutzer (Teilnehmer) als auch Besucher haften für jegliche von ihnen verursachten Schäden vollumfänglich und befreien die Vermieterin von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter. Die Vermieterin schliesst jegliche Haftung für Nichteinhalten oder fehlende Sicherheits- und Schutzkonzepte aus.

## 10. Schlussbestimmungen

### 10.1 Weitere Vorschriften

Die Benutzer und Besucher informieren sich selbständig über alle zwingenden Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien, behördlichen Anordnungen und sonstigen verpflichtenden Bestimmungen und befolgen diese. Für bestimmte Benutzer wie Gastveranstalter oder Aussteller können beim Vertragsabschluss mit der Vermieterin weitere Bestimmungen als anwendbar erklärt werden.

### 10.2 Gültigkeit

Indem die Benutzer und Besucher ein Vertragsverhältnis mit der Vermieterin eingehen, anerkennen sie die Betriebsordnung als für sie verbindlich und sind zudem dafür verantwortlich, dass sie auch von ihren Angestellten, Hilfspersonen und Auftragnehmern zur Kenntnis genommen und eingehalten wird. Von den Bestimmungen der Betriebsordnung abweichende Ausnahmegenehmigungen durch die Vermieterin bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Über die Bestimmungen der Betriebsordnung hinausgehende Weisungen der Veranstaltungsleitung oder Vermieterin können mündlich erteilt werden. Sollte die Betriebsordnung teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchsetzbar sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen davon unberührt wirksam. Die ungültige Bestimmung wird für diesen Fall durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der ungültigen Bestimmung am nächsten kommt.

### 10.3 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dieser Betriebsordnung unterstehen Schweizerischem Recht. Für Auslegungsfragen geht die deutsche Version den Übersetzungen vor. Gerichtsstand ist Bern.